

Einsprache Produktionshalle Rheinmetall abgelehnt

Der Gemeinderat Unteriberg hat an seiner Sitzung vom 1. Juli beschlossen, mangels Legitimation, nicht auf die Einsprache der Interessengemeinschaft Frye Schwyzer einzutreten. Die baurechtliche Bewilligung für die Produktionshalle wurde erteilt.

Begründung der Ablehnung entspricht nicht den Tatsachen

Das kantonale Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz begründet die Ablehnung der Einsprache mit fehlender räumlicher Nähe der Einsprecher. Fälschlicherweise behauptet das Amt, die Betroffenheit der Einsprecher sei nicht näher begründet. Die IG hat dies jedoch in der Triplik vom 20.5.25 detailliert ausgeführt, dass bei kriegerischer Eskalation zuerst Produktionsstätten des Gegners angegriffen und zerstört werden. Dies hätte sehr wohl Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung. Der Ausbau der Produktion stellt ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar.

Ungenügende Antwort des Regierungsrats

Die Interessengemeinschaft traf sich nach dem ablehnenden Bescheid mit dem Gemeindepräsidenten Ruedi Keller zu einem Gespräch, an welchem vereinbart wurde, die Forderung ein weiteres mal direkt an den zuständigen Regierungsrat zu leiten. Regierungsrat Xaver Schuler nahm sich die Zeit für ein Telefongespräch sowie die Beantwortung der Forderungen der Interessengemeinschaft. Die IG schätzt den unkomplizierten Kontakt zu den Behördenvertretern. Leider wurde jedoch vom Regierungsrat kaum auf die Forderungen eingegangen, eine spezifische Gefahrenbeurteilung für die Bevölkerung sowie eine seriöse Überprüfung der 70 Jahre alten Bewilligung bleibt weiterhin aus. (E-Mail Dialog auf Seite2)

Kein Weiterzug der Interessengemeinschaft

Die IG stellt fest, dass leider keine der Forderungen seriös überprüft oder beantwortet wurde. Die Antwort des Regierungsrats ist, wie schon die Beantwortung der Interpellationen aus dem Kantonsrat: oberflächlich und unspezifisch. Erneut erfolgte keine seriöse Überprüfung. Die IG bedauert diese Tatsache und bleibt bei ihren Forderungen. Da sich der Regierungsrat schon direkt ablehnend geäußert hat, sieht die IG keine Erfolgsaussichten beim Weiterzug mit regierungsrätlicher Beschwerde.

Fazit

Die aktuelle Baubewilligung ist 2 Jahre gültig, die Schiessbewilligung schon 70 Jahre ohne Überprüfung.

Die Begründung der Ablehnung «fehlende beachtenswerte Gründe» ist falsch. Die IG hat in der Triplik eine ausführliche Begründung vorgelegt.

Akribisch werden in der Baubewilligung «Sicherheitsvorschriften» aufgestellt wie: Lüftungsöffnungen dürfen höchstens 10 cm über dem Boden liegen und mit Drahtgitter von 2 mm Maschenweite gesichert sein. Ob die Neutralität oder die Sicherheit der Schwyzer Bevölkerung gefährdet ist, interessiert jedoch nicht.

Interessengemeinschaft Frye Schwyzer

**Krieg ist kein Schicksal. Krieg ist eine Entscheidung.
Es ist Zeit, eine andere zu treffen.**

E-Mail Regierungsrat Xaver Schuler an Interessengemeinschaft Frye Schwyzer

Frage IG: Übergeordnetes Gesetz muss von Behörden beachtet werden. Vor dem Ausbau der Tätigkeiten von Rheinmetall im Ochsenboden muss von den zuständigen Behörden überprüft und begründet werden, ob diese den übergeordneten Gesetzen entsprechen, insbesondere der Schweizer Neutralität und dem Kriegsmaterialgesetz. Besonders erwähnenswert ist der Export von Know-How an 20 ausländische Standorte.

Antwort RR: Die Wahrung der Neutralität und deren Interpretation obliegt dem Bund. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die bestätigen würden, dass Rheinmetall irgend in einer Form gegen Eidgenössisches Recht verstossen würden. Die Gemeinde sowie der Kanton befassen sich in dieser Frage mit rein baurechtlichen Fragen und sie werden auch nur nach diesen Kriterien etwaige Entscheide fällen.

Anmerkung IG: *Wenn es wirklich einmal "tätscht" im Ochsenboden, trägt jeder, der Rheinmetall walten lässt oder unterstützt, eine Mitschuld daran. Insbesondere jene, die den Amtseid abgelegt haben: "Ich schwöre, die Verfassung und Gesetze des Kantons getreu zu handhaben, die Freiheiten und Rechte des Volkes zu achten, die Ehre und den Nutzen des Landes zu fördern und dessen Schaden abzuwenden und überhaupt die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen."*

Frage IG: Die zuständige Behörde soll überprüfen und begründen, ob die Sicherheit der Schwyzer und Schweizer Bevölkerung gefährdet wird, zum Beispiel durch Angriffe oder Terrorakte durch Kriegsparteien, die mit Rheinmetall-Waffen angegriffen werden. (schliesslich nimmt Spionage enorm zu)

Antwort RR: Selbstverständlich nimmt der Kanton Schwyz seinen Auftrag wahr, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Eine ständige Absprache zwischen der Polizei, Kantonaler Nachrichtendienst KND auf der einen Seite und auf der anderen Seite zwischen Bundespolizei, Nachrichtendienst des Bundes NDB, Militärischer Nachrichtendienst und anderen Diensten findet statt. Ob organisierte Kriminalität, Industriespionage, Spionage feindlicher Staaten, Terrorismus etc. werden bekämpft. Und dies nicht erst seit den aktuellen Kriegen, sondern schon zu Zeiten der beiden Weltkriege.

Anmerkung IG: *Auch hier erfolgt leider keine spezifische Beurteilung der Bedrohung der Bevölkerung. Die Absprache mit den Bundesbehörden erachten wir als sinnvoll. Wir fragen uns allerdings (nicht nur zu diesem Thema), ob der Kanton wirklich die Interessen der Schwyzer Bevölkerung beim Bund vertritt oder mehrheitlich Weisungen beim Bund abholt.*

Frage IG: Seriöse Überprüfung, ob die 70 Jahre alte Betriebsbewilligung noch volle Gültigkeit hat mit entsprechender Begründung. Diese Bewilligung wurde ausdrücklich für die damalige Schweizer Firma Oerlikon Bührle ausgestellt und nicht für die deutsche Firma Rheinmetall.

Antwort RR: Rheinmetall ist der ordentliche Rechtsnachfolger der Oerlikon Bührle und somit Inhaber sämtlicher Rechte und Pflichten die damit verbunden sind. Die Art und Weise wie Waffensysteme von Rheinmetall in Studien getestet werden, entsprechen den Testbedingungen die durch die Betriebsbewilligung aus den 50er Jahre stammen.

Das bedeutet: Waffensystem=Abschuss und Ziel, also ob nun konventionelle Laufwaffen, Laserkanonen, Minidrohnen etc, gilt immer Abschuss und Ziel. Das Prinzip Abschuss und Ziel sind entscheidend.

Anmerkung IG: Dieses Prinzip ist eine fantasievolle Auslegung der Betriebsbewilligung. Wir haben dieses Prinzip nirgends in den Regierungsrat-Beschlüssen gefunden. Wird eine ähnliche Auslegung auch akzeptiert, wenn Bürger Gesetze und Beschlüsse genauso fantasievoll interpretieren?

Frye Schwyzer:

- Für die Sicherheit der Schwyzer und Schweizer
- Für bewaffnete aber konsequente Neutralität
- Gegen Krieg und Kriegstreiberei

Kontakt für Anfragen: Josef Ender, info@josefender.ch

Beilage:

Auszug aus dem Gesamtentscheid: Begründung der Ablehnung

Komplette Dokumentation unter <https://www.josefender.ch/aktuelles>



1.3. Legitimation der weiteren Einsprecher:

Zur Vermeidung der Popularbeschwerde (Einsprache) wird die Regel aufgestellt, dass derjenige, der sich gegen ein Bauvorhaben zur Wehr setzen will, mehr als die Allgemeinheit vom geplanten Bauvorhaben berührt sein muss. Erforderlich ist eine beachtenswerte, enge Beziehung der Einsprecher zur Streitsache, die diese besonders und unmittelbar betroffen macht (EGV-SZ 2009, B 1.1, E. 2.3.). Eine hinreichend enge nachbarliche bzw. nahe Beziehung wird grundsätzlich bejaht, sofern das Grundstück des Einsprechers unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder sich in dessen unmittelbarer Nähe befindet. In der Praxis wird jedoch darauf verzichtet, auf bestimmte Werte abzustellen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die besondere Betroffenheit erst näher erörtert werden, wenn die Distanz zum Baugrundstück mehr als 100 m beträgt (Urteil des BGer 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012, E.2.5).

Die Unterzeichnenden leben zum Teil in der Gemeinde Unteriberg und zum Teil wohnen sie in anderen Gemeinden (Ibach, Illgau, Arth [Rigi Scheidegg] und Oberiberg). Bei den Einsprechern, die ausserhalb von Unteriberg wohnen, fehlt es an der räumlichen Nähe zum Bauvorhaben. Selbst die Unterzeichnenden aus der Gemeinde Unteriberg wohnen in mindestens 3 bis 4 km Luftlinie vom geplanten Bauprojekt im Ochsenboden (Ortsteil Studen) entfernt und sind somit räumlich nicht mehr als die Allgemeinheit vom Bauvorhaben betroffen.

Damit müssten die Einsprecher ihre besondere Betroffenheit vom Bauvorhaben gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Einsprache näher erläutern. Sie bringen jedoch keine beachtenswerten Gründe vor, ausser dass die Einsprachelegitimation gegeben sei, «weil jede Person in Schwyz und in der Schweiz von den Vorgängen im Ochsenboden betroffen» sei. Dabei handelt es sich um eine Pauschalbehauptung, die nicht näher begründet wird. Bau- und planungsrechtliche Gründe, weshalb auf die Einsprache einzutreten ist, bringen die Einsprecher indes keine vor. Das Institut der Baueinsprache eignet sich insbesondere nicht dafür, sicherheitspolitische bzw. neutralitätsrechtliche Bedenken durchzusetzen.

Zusammenfassend ist auf die Einsprache der Interessengemeinschaft (vertreten durch Josef Ender, Ibach und zahlreiche Mitunterzeichnende) gegen die geplante Produktionshalle mangels Einsprachelegitimation nicht einzutreten.

2. Verfahren und weitere Bewilligungen

2.1. Das Baugespann wurde durch die Bauverwaltung am 18. Februar 2025 geprüft und für in Ordnung befunden.

2.2. Das Bauvorhaben befindet sich gemäss Zonenordnung der Gemeinde Unteriberg innerhalb der Bauzonen Industrie- und Gewerbezone (I/G). Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Raumplanung und den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz bedarf es für das Vorhaben der Erteilung einer kantonalen Raumplanungsbewilligung.